

gewissenhafte und treue Pflichterfüllung beim Schutz der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik verliehen.

§ 2

(1) Die Medaille wird verliehen an

- a) Personen, die als freiwillige Helfer der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) Personen, die im Grenzgebiet an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik als freiwillige Helfer der Deutschen Volkspolizei

tätig sind.

(2) Die Verleihung der Medaille erfolgt in 6 Stufen

- für 5jährige
- für 10jährige
- für 15jährige
- für 20jährige
- für 25jährige
- für 30jährige

treue Dienste als freiwilliger Helfer beim Schutz der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Bei der erstmaligen Verleihung wird die Medaille in der entsprechenden höchsten Stufe verliehen.

§ 3

Zur Verleihung der Medaille gehört eine Urkunde.

§ 4

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt nach Vollendung der im § 2 Abs. 2 festgelegten Zeit der Pflichterfüllung

- a) für die im § 2 Abs. 1 Buchst. a Genannten durch den Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik anlässlich des Tages der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) für die im § 2 Abs. 1 Buchst. b Genannten durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei anlässlich des Tages der Deutschen Volkspolizei.

(2) Die Überreichung der Auszeichnung kann delegiert werden.

§ 5

(1) Die Medaille ist rund, für 5- und 10jährige Tätigkeit bronzefarben, für 15- und 20jährige Tätigkeit silberfarben, für 25- und 30jährige Tätigkeit goldfarben und hat einen Durchmesser von 35 mm. Auf der Vorderseite befindet sich die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik und darunter die Worte „FÜR TREUE DIENSTE“, links und rechts davon 1 Eichenblatt umgeben mit den Worten „FREIWILLIGER HELFER BEIM SCHUTZ DER STAATSGRENZE DER DDR“. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben mit den Worten „FÜR DEN SCHUTZ DER ARBEITER-UND-BAUERN-MACHT“ und 2 Lorbeerzweigen.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen Spange getragen, die mit grünem Band bezogen ist. In das Band sind linksseitig bei der Medaille für 5jährige 1 roter, für 10jährige 2 rote, für 15jährige 1 silberfarbener, für 20jährige 2 silberfarbene, für 25jährige 1 goldfarbener und für 30jährige Tätigkeit 2 goldfarbene Längsstreifen eingewebt.

(3) Die Medailenspange ist zugleich Interimsspange.

Anordnung über die Aufgaben des Gesundheits- und Sozialwesens auf dem Gebiet der Rehabilitation geschädigter Bürger

vom 9. Dezember 1986

Zur weiteren Entwicklung und Förderung der Rehabilitation, insbesondere zur Leitung, Planung, Organisation und Realisierung notwendiger Maßnahmen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die staatliche Leitung der Schwerbeschädigtenbetreuung und Rehabilitation (nachfolgend Rehabilitation genannt) in den Bezirken und Kreisen.

(2) Diese Anordnung gilt für

- die Räte der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke,
- die nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu Bezirks- oder Kreisrehabilitationszentren zusammengeschlossenen Rehabilitationseinrichtungen.

§ 2

Grundsätze

(1) Die komplexe Rehabilitation hat große Bedeutung für das Leben der geschädigten Bürger, ihre Persönlichkeitsentwicklung, ihre weitgehende Integration in das gesellschaftliche Leben und ihre Stellung in der sozialistischen Gesellschaft. Die Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen der Räte der Bezirke und Kreise nehmen spezifische Aufgaben auf dem Gebiet der Rehabilitation wahr und koordinieren die Zusammenarbeit mit den Staatsorganen, gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben, Einrichtungen und sozialistischen Produktionsgenossenschaften.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise haben die Komplexität aller medizinischen, sozialen, pädagogischen, psychologischen, beruflichen und anderen notwendigen Betreuungsmaßnahmen für geschädigte Bürger einschließlich der Versorgung mit technischen Rehabilitationshilfen zu gewährleisten.

(3) Die Aufgaben der medizinischen Rehabilitation sind durch die zuständigen Vertreter der medizinischen Fachdisziplinen, unter Beachtung anderer rehabilitativer Maßnahmen, im Rahmen ambulanter und stationärer medizinischer Betreuung wahrzunehmen.

§ 3

Leitung der Rehabilitation im Bezirk

(1) Der Bezirksarzt ist für die Leitung der spezifischen und koordinierenden Aufgaben des Gesundheits- und Sozialwesens auf dem Gebiet der Rehabilitation im Bezirk verantwortlich.

(2) Zur Realisierung der Aufgaben der komplexen Rehabilitation sind zu bilden:

- in Bezirken mit bezirksgeleiteten Rehabilitationseinrichtungen ein Bezirksrehabilitationszentrum,
- in Bezirken ohne bezirksgeleitete Rehabilitationseinrichtungen eine Bezirksstelle für Rehabilitation.

(3) Die bezirksgeleiteten Rehabilitationseinrichtungen werden durch Beschluß des Rates des Bezirkes zu einem Bezirksrehabilitationszentrum zusammengeschlossen. Diese Rehabilitationseinrichtungen führen ihre Bezeichnung (Rehabilitationszentrum für Berufsbildung u. a.) weiter. Sie sind eigenverantwortliche Struktureinheiten des Bezirksrehabilitationszentrums. Ihre Leiter sind dem Leiter des Bezirksrehabilita-